

# Oeffentlichkeitsprinzip / Datenschutz

## 1. Oeffentlichkeitsprinzip

### Ziele

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.  
Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip.

### Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

### Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

### Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei erledigt.

### Informationsmittel

Mit Ausnahme der Baupublikationen (*ev. weitere ...*) werden die Informationen der Gemeindebehörden im Anschlagkasten der Gemeinde (*Standort angeben*) veröffentlicht.

Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien, mittels Flugblatt sowie mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

## **Kommissionen**

Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat.

Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

## **Ausnahmen**

### ***Baukommission***

Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

### ***Rechnungsprüfungs- kommission***

Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

*Ev. weitere Ausnahmen abschliessend auflisten.*

## **Formen**

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen.

## **Anschlagkasten**

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

## 2. Datenschutz

### Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

### Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

### Internet

Die Einwohnergemeinde kann Gemeinderatsbeschlüsse sowie Informationen, welche keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, im Internet veröffentlichen.